

Besondere Bedingung Nr. 2954 Freizügigkeit

Die versicherten Sachen gelten in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten freizügig versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den jeweiligen Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Ist bei Eintritt eines Schadenfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so leistet der Versicherer Ersatz nach Maßgabe des Artikel 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung.